

0948

2. Juni 1980

Anwendung der Freihandelsabkommen durch Griechenland

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Mai 1980 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 28. Mai 1980 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 29. Mai 1980  
 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 27. Mai 1980 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 29. Mai 1980 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 30. Mai 1980  
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements, auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Präsentation im Aussenwirtschaftsbericht soll mit Justiz- und Polizeidepartement und Bundeskanzlei "pro futuro" besprochen werden.
3. Die nachstehenden drei Vertragswerke werden mitsamt den dazugehörigen zwei Briefwechseln genehmigt:
  - a. Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der EWG.
  - b. Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS.
  - c. Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein.
  - d. Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend die Beibehaltung des Kontingents von jährlich 20'000 hl griechischen Rotweins in Fässern.
  - e. Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend die durch Griechenland anzuwendenden Berechnungsgrundlagen für allfällige griechische Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle während der Uebergangszeit.
4. Der Schweizerische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften, Pierre Cuénoud, wird ermächtigt, die unter Ziff. 3 genannten Protokolle sowie die Briefwechsel unter Ratifikationsvorbehalt zu unterschreiben.





Protokollauszug an:

- EVD 14 (GS 5, BAWI 2, IB 2, BLW 5) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 9 (GS 7, EZV 2) zur Kenntnis
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

1980

Antrag an den Bundesrat

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*SAUTAM*

Anwendung der Freihandels-  
 abkommen durch Griechenland

Die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften haben am 29. April  
 1980 die folgenden Rechtsakte paraphiert:

- Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der  
 Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschafts-  
 gemeinschaft;
- Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der  
 Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der  
 Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;
- Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die  
 Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossen-  
 schaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
 Kohle und Stahl vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein;
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend  
 die Beibehaltung des Kontingents von jährlich 20'000 hl griechi-  
 schen Rotweins in Pflanzern;
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend  
 die durch Griechenland anzuwendenden Berechnungsgrundlagen für all-  
 fällige griechische Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle während  
 der Übergangszeit.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2520.1

Bern, den 19. Mai 1980

Ausgeteilt

Geht nicht an die Presse

Antrag an den B u n d e s r a t

Anwendung der Freihandels-  
 abkommen durch Griechenland

Die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften haben am 29. April 1980 die folgenden Rechtsakte paraphiert:

- Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;
- Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein;
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend die Beibehaltung des Kontingents von jährlich 20'000 hl griechischen Rotweins in Fässern.
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend die durch Griechenland anzuwendenden Berechnungsgrundlagen für allfällige griechische Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle während der Uebergangszeit.

sachbearbeitende Dienststelle in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten des Bundesamtes für Aussenwirtschaft, der Zollverwaltung, der Schweizerischen Mission bei den EG, der Schweizerischen Delegation bei der EFTA und der Schweizerischen Botschaft in Athen. Die interessierten Wirtschaftsverbände wurden regelmässig konsultiert.

- 22 Die Verhandlungen haben den Weg für die Integration Griechenlands in das europäische Freihandelssystem freigemacht. Es wurde dem Grundsatz nach anerkannt, dass die zwischen der Schweiz und den EG 1972 geschlossenen Freihandelsabkommen auf die Gemeinschaft als solche, unabhängig von ihrem jeweiligen Bestand, Anwendung finden. Das Abkommen über den EG-Beitritt Griechenlands sieht eine allgemeine Uebergangszeit von fünf Jahren vor, um der griechischen Wirtschaft die erforderliche Anpassung zu ermöglichen. Deswegen und weil Griechenland nach seinem EG-Beitritt die neun EG-Staaten nicht schlechter als Drittländer stellen darf, ist auch eine Uebergangsregelung in der Anwendung der von den EG mit der Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen durch Griechenland nötig. Vorbehältlich der in den Zusatzprotokollen enthaltenen, auf den 31.12.1985 befristeten Uebergangsbestimmungen werden die Freihandelsabkommen bereit vom 1.1.81 an vollumfänglich auf Griechenland angewandt werden. Es werden also vom 1.1.81 an auch die Wettbewerbsbestimmungen durch Griechenland gegenüber der Schweiz in analoger Weise wie gegenüber den EG der Neun Anwendung finden, wobei den betreffenden, unterschiedlichen Bestimmungen des Römervertrages und des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG Rechnung getragen wird. Dasselbe gilt beispielsweise auch bezüglich der Artikel 7 und 18 (zollgleiche Abgabe und interne Steuern) des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG, womit ausgeschlossen werden kann, dass Griechenland für die in der Uebergangszeit verbleibenden Abgaben zollgleicher Wirkung gegenüber der Schweiz Ansätze verwendet, die von den für die Zölle in den Zusatzprotokollen vorgesehenen Berechnungsgrundlagen abweichen. Diese Interpretation wird durch die Gemeinschaft gegenüber der Schweiz in Form eines Briefwechsels (Beilage) bestätigt. Griechenland muss während der Uebergangszeit seinen Aussenzoll von durchschnittlich 17 % auf einen durchschnittlichen EG-Aussentarif von 7 % angleichen.

23 Die zu Beginn der Verhandlungen gestellten griechischen Begehren, gegenüber der Schweiz bestimmte diskriminierende mengenmässige Beschränkungen und eine Reihe von Richtplafonds einzuführen, konnten nach langwierigen Gesprächen zurückgewiesen werden. Umgekehrt wurde ein schweizerischer Vorschlag, der übrigens auch von den EFTA-Ländern analog übernommen wurde, für sämtliche industriellen Produkte während der Uebergangsperiode eine spezielle Schutzklausel für den Handel Schweiz-Griechenland festzulegen, abgelehnt. Es werden also gegebenenfalls die Schutzklauseln des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG anwendbar sein. Eine gewisse befristete Diskriminierung von Produkten, die in der nachfolgend beschriebenen sog. 22-Jahresliste aufgeführt sind, gegenüber der Schweiz - wie auch gegenüber den anderen EFTA-Ländern - musste schliesslich aufgrund der Gegebenheiten akzeptiert werden, dies allerdings ohne Präjudiz für die Zukunft. Es konnte immerhin vereinbart werden, dass ab sofort keine zusätzlichen Produkte mehr in diese Liste aufgenommen werden, was bis Ende Jahr aufgrund des Assoziationsabkommens von 1961 möglich gewesen wäre und auch versucht wurde. Eine Gleichbehandlung der EFTA-Länder mit den EG hätte übrigens in diesem Bereich die weniger entwickelten Staaten des Mittelmeerraumes benachteiligt, was die Gemeinschaft in eine politisch heikle Lage hätte bringen können.

Auf 14 Positionen werden mengenmässige Beschränkungen übrigbleiben, die aber sowohl gegenüber den EG der Neun wie auch gegenüber der Schweiz und den anderen EFTA-Ländern Anwendung finden. Hier stellte sich die Frage nach der Berechnungsgrundlage. Hätte man nämlich die Ausfuhrwerte der betreffenden Länder zugrundegelegt, wären die Kontingente für uns äusserst klein ausgefallen, da die Einfuhr dieser Produkte bisher strengen griechischen Importrestriktionen unterworfen waren. Die Verhandlungen brachten hier eine beachtliche Verbesserung. Es konnte überdies erreicht werden, dass Griechenland der Schweiz für 50 % der Industrieerzeugnisse vom 1.1.81 an Zollfreiheit zugesteht. Die Schweiz wird - wie die EG der Neun - Griechenland vom 1.1.81 an Zollfreiheit für Industrieprodukte gewähren.



Mit dem vorliegenden Antrag ersuchen wir Sie um Genehmigung des Verhandlungsberichtes und der betreffenden griechischen Protokolle und Briefwechsel sowie um die Ermächtigung zur Unterzeichnung dieser Protokolle und Briefwechsel. Das Vertragswerk, das nicht dem Staatsvertragsreferendum untersteht, wird im Rahmen des 15. Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Geht nicht an die Presse

## 1. Die Ausgangslage

Griechenland hatte mit der Gemeinschaft am 9. Juli 1961 ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, das am 1. November 1962 in Kraft trat und durch ein Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 auf Dänemark, Irland und Grossbritannien ausgedehnt wurde. Am 12. Juni 1975 überreichte Griechenland offiziell den Antrag auf Beitritt zu den EG. Am 28. Mai 1979 wurde in Athen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der Republik Griechenland das Abkommen über den Beitritt Griechenlands zu den EG unterzeichnet, das auf den 1. Januar 1981 wirksam wird, d.h. Griechenland wird von diesem Datum an Mitglied der EG sein. Durch diesen Beitritt Griechenlands werden die aufgrund der Freihandelsabkommen bestehenden rechtlichen Beziehungen der Freihandelspartner mit den EG räumlich erweitert. Da Griechenland mit Inkrafttreten des Beitrittsabkommens die bilateralen Freihandelsabkommen, die die Gemeinschaft mit den EFTA-Ländern abgeschlossen hat, anwenden muss, das Beitrittsabkommen aber gewisse Uebergangsbestimmungen vorsieht, hatte die Gemeinschaft mit den betreffenden Vertragspartnern, so auch mit der Schweiz, Verhandlungen aufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Antrag des EVD vom 24.1.80, dem Sie mit Beschluss vom 30.1.80 zugestimmt haben.

## 2. Die Verhandlungen

21 Die Verhandlungen reihen sich ein in die langjährigen Bemühungen der Schweiz, im westeuropäischen Raum zu einer abgerundeten Freihandelslösung zu gelangen. Das spezifische Ziel dieser Verhandlungen war schweizerischerseits, alle diskriminierenden Aus-

wirkungen gegenüber der Schweizer Exportindustrie auf dem griechischen Markt mit dem EG-Beitritt Griechenlands zu beseitigen, oder, wo dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmass zu reduzieren. Da Griechenland die Freihandelsrechtlichen Verpflichtungen der EG zu übernehmen hat, waren die Verhandlungen, die auf Schweizer Seite unter der Führung von Botschafter Cornelio Sommaruga standen, mit der für die Gemeinschaft negoziierenden EG-Kommission zu führen, wobei Griechenland als Beobachter zugelassen war. Den eigentlichen Verhandlungen waren verschiedene informelle Kontakte vorausgegangen, so in Brüssel, Athen, Bern, Genf und in den Hauptstädten der EG-Mitgliedstaaten. Die EFTA-Länder pflegten von Anfang an einen engen Informationsaustausch, um die Verhandlungen mit den EG betreffend den von den Freihandelsabkommen gedeckten Produktbereich in ständigen gegenseitigen Kontakten und auf der Grundlage gemeinsamer Vorgespräche führen zu können. Die Verhandlungen der einzelnen EFTA-Länder mit der Gemeinschaft erfolgten jedoch bilateral, da die Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit den EG bilateraler Natur sind. Die Koordinationsbemühungen der EFTA-Länder wurden insofern honoriert, als die Gemeinschaft ihre Bereitschaft zu erkennen gab, die EFTA-Länder - mit Ausnahme Portugals, das seinerseits ja am 28. März 1977 den Antrag auf den EG-Beitritt gestellt hat - gleich und gesondert von den übrigen Staaten zu behandeln, mit denen die Gemeinschaft Präferenzabkommen abgeschlossen hat. Eine erste exploratorische Gesprächsrunde der Schweiz mit der EG-Kommission fand am 18. Juni 1979, eine zweite am 17. Juli 1979 statt. Die formellen Verhandlungen der Schweiz mit der Gemeinschaft wurden am 25. Februar 1980 und am 24. März 1980 durchgeführt. Parallel dazu wurden Arbeitsgruppen geschaffen, welche sich mit den Ursprungsregeln, der Berechnung und Verwaltung von griechischen Kontingenten sowie der Abfassung der Uebergangsprotokolle beschäftigten. Die Sitzungen dieser Arbeitsgruppen wurden zwischen den EG und den EFTA-Staaten simultan durchgeführt. Eine spezielle Arbeitsgruppe befasste sich mit der Anpassung der zwischen der Schweiz und den EG bestehenden Rechtsinstrumenten. Unter der Führung des schweizerischen Verhandlungsleiters fungierte das Integrationsbureau EDA/EVD als koordinierende und

### 3. Die Verhandlungsergebnisse im einzelnen

Vorauszuschicken ist, dass aufgrund des erwähnten Assoziierungsabkommens von 1961 die davon erfassten EG-Produkte einem griechischen Zollabbau von 12, bzw. für die empfindlichen Erzeugnisse von 22 Jahren unterworfen sind, weshalb nachfolgend von einer 12-Jahresliste und einer 22-Jahresliste die Rede ist.

31 Alle Produkte der 12-Jahresliste - rund 200 Produkte - mit schweizerischem Ursprung werden vom 1.1.81 an zollfrei in Griechenland eingeführt werden können. Davon werden ungefähr zwei Drittel der schweizerischen Exporte nach Griechenland profitieren. Ebenso werden für diese Produkte die Abgaben zollgleicher Wirkung vom gleichen Datum an beseitigt.

32 Die Zölle auf den Produkten der 22-Jahresliste, von denen ungefähr 30 % der schweizerischen Ausfuhren nach Griechenland erfasst werden, müssen von Griechenland bis zum 1.1.86 in sechs Stufen im gleichen Rhythmus wie gegenüber den EG der Neun abgebaut werden. Ausgangspunkt bilden die am 1.7.80 tatsächlich angewandten Zölle. Hieraus ergibt sich insofern eine unterschiedliche Behandlung, als dabei gegenüber den EG der Neun von laut Assoziationsabkommen von 1961 bereits reduzierten, bei der Schweiz und den anderen EFTA-Ländern jedoch von höheren, sog. Meistbegünstigungs-Zollansätzen ausgegangen wird. Die Unterschiede in der Zollbelastung für diese Produkte werden sich aber während der Uebergangszeit zusehends vermindern, da gegenüber der Schweiz auf einem höheren Basiszollsatz gleiche prozentuale Reduktionen wie gegenüber den EG der Neun angewendet werden. Am 1.1.86 werden alle griechischen Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung auf Freihandelserzeugnissen abgeschafft sein.

33 Während der Uebergangszeit ist es Griechenland gestattet, auf 14 Produkten mengenmässige Einfuhrbeschränkungen erga omnes, somit auch gegenüber den EG der Neun, zu erlassen. Einem schweizerischen Wunsch entsprechend werden den EFTA-Ländern Globalkontingente eingeräumt, die nach dem sog. Windhundverfahren bzw. dem Prinzip



"first come, first served" genutzt werden können. Der für die EFTA-Länder geltende Umfang der Globalkontingente ist auf 20 % der den EG der Neun zugeteilten Kontingente festgelegt; bei Pumpen (Position 8410) beträgt das anteilmässige EFTA-Kontingent jedoch 15 %, bei Radio- und Fernsehgeräten 10 % des EG-Kontingentes.

34 Die Spezialregelung für die im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse findet grundsätzlich auch im schweizerisch-griechischen Handel Anwendung. Gemäss dieser Spezialregelung wird auf den Einfuhren neben einem festen Zollansatz - er entspricht dem Industrieschutz bzw. dem durch die Verarbeitung bedingten Wertzuwachs - ein beweglicher, sich vierteljährlich ändernder Teilbetrag erhoben, mit welchem die unterschiedlichen Rohstoffpreise bezüglich der verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien ausgeglichen werden. Während ein Schutz des landwirtschaftlichen Elements zulässig ist, sind alle Schutzzölle für das industrielle Element der Preise dieser Waren zu beseitigen. Dies bedeutet, dass für die in der 12-Jahresliste enthaltenen landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte das feste (Industrieschutz-) Element vom 1.1.81 an eliminiert wird und dass für jene in der 22-Jahresliste aufgeführten betreffenden Produkte der Abbau des festen Elements entsprechend dem dafür vorgesehenen Zollabbaukalender vorgenommen wird. Griechenland kennt eine solche Aufteilung seiner Zölle nicht; sie wird erst gegen Ende dieses Jahres erfolgen können. Die EG-Kommission hat sich aber bereiterklärt, nach den diesbezüglichen Preisbeschlüssen des EG-Rates der Schweiz unverzüglich die Zollaufteilung in die beschriebenen Teilbeträge zu notifizieren. Sie gab auch ihr Einverständnis, auf schweizerisches Begehren hin darüber im Gemischten Ausschuss Schweiz-EWG Konsultationen durchzuführen.

35 Was die Anwendung des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG bzw. der Ursprungsregeln auf Griechenland während der Uebergangszeit betrifft, erklärte sich die Schweiz bereit, gewisse

Abweichungen zu prüfen unter der Bedingung, dass dadurch die Abwicklung des Warenverkehrs vereinfacht wird, die traditionellen Handelsströme nicht beeinträchtigt werden und alle besonderen Bestimmungen symmetrisch, reziprok und einheitlich für den ganzen durch die Freihandelsabkommen geregelten Warenverkehr sind. Diesen Forderungen ist Rechnung getragen worden. Es ist vorgesehen, dass das Versandstaatprinzip zur Anwendung gelangen wird, und zwar ausschliesslich im Warenverkehr mit Griechenland und nur während der fünfjährigen Uebergangszeit. Danach erhalten die betreffenden Ursprungserzeugnisse beim Import jene Präferenz, auf die ein Produkt desjenigen Staates, der die relevanten Ausfuhrpapiere ausstellt, Anrecht hat. Wird also ein Ursprungserzeugnis aus der Schweiz direkt nach Griechenland ausgeführt, so erhält es in Griechenland immer die EFTA-Präferenzbehandlung. Wird dasselbe Erzeugnis aber zunächst in die EG der Neun ausgeführt und dort in den freien Verkehr gebracht, so gelangt es bei seiner Einfuhr in Griechenland in den Genuss der EG-Präferenzen. In gleicher Weise wird mit griechischen Erzeugnissen verfahren, die über ein anderes EFTA-Land oder über die EG der Neun nach der Schweiz exportiert werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden von den Gemischten Ausschüssen Schweiz-EWG und Schweiz-EGKS gefasst werden.

36 Auf den sog. EGKS-Produkten (Kohle und Stahl) wird Griechenland den Zoll gegenüber der Schweiz und der EG der Neun gleichwertig abbauen. Da die griechischen Ausgangszölle sowohl gegenüber der Schweiz als auch gegenüber den EG der Neun identisch sind, werden die betreffenden Einfuhren Griechenlands aus der Schweiz und aus der Neuner-Gemeinschaft völlig gleichbehandelt.

37 Obwohl die Agrarerzeugnisse nicht dem Freihandelsabkommen Schweiz-EWG unterliegen, sind im Bereich der Landwirtschaft verschiedene, teils im Rahmen des GATT getroffene Vereinbarungen und eine Anzahl, im Verhältnis Schweiz-EWG gegenseitig sich bedingende autonome Massnahmen in Kraft. Die von den EG der Neun zugunsten der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen werden von Griechenland übernommen. Umgekehrt dehnt die Schweiz die gegenüber den EG der Neun

eingegangenen Verpflichtungen auf Griechenland aus, soweit die bestehenden Regelungen nicht auf bestimmte EG-Mitgliedstaaten beschränkt sind. Allerdings ist beizufügen, dass die im Rahmen des GATT eingeräumten Zollkonzessionen ohnehin gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens allen Mitgliedstaaten des GATT offenstehen. Der EG-Beitritt Griechenlands bedingt im Agrarbereich keine Änderungen des im Verhältnis Schweiz-EWG geltenden Rechts. Es werden jedoch bei den innerstaatlichen Rechtsgrundlagen gewisse Anpassungen nötig sein, worüber Ihnen gesondert Antrag gestellt werden wird. Da die Schweiz in den vergangenen Jahren Griechenland ein vertragliches Weinkontingent zugesichert hat, und da dieser Staat nach dessen EG-Beitritt die Vertragsabschlussbefugnis im Agrarbereich durch den Einbezug seiner Landwirtschaft in die EG-Agrarmarktordnung weitgehend verlieren wird bzw. an die Gemeinschaft abtreten muss, hat sich die Schweiz bereiterklärt, Griechenland über die Gemeinschaft die Beibehaltung des Kontingentes von Rotwein in Fässern von jährlich 20'000 hl in Form eines Briefwechsels (Beilage) zu bestätigen.

38 Die bisher Griechenland von der Schweiz autonom gewährten Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer werden vom EG-Beitritt Griechenlands an in Übereinstimmung mit den Regeln des GATT aufgehoben.

#### 4. Die wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahre 1979 belief sich der Ausfuhrwert für Waren nach Griechenland auf 294.2 Mio. Fr., wovon 3.9 Mio. Fr. auf Landwirtschaftsprodukte entfielen. Der Einfuhrwert betrug demgegenüber 77 Mio. Fr., wovon die Landwirtschaftsprodukte mit 22.7 Mio. Fr. betroffen waren. Vom 1.1.81 an wird die Schweiz keine Einfuhrzölle mehr auf industriellen Waren - mit Ausnahme der EGKS-Produkte sowie von Waren des Protokolls Nr. 1 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG - griechischen Ursprungs erheben. Wären die Zusatzprotokolle bereits 1979

in Kraft gestanden, so hätte dies in jenem Jahre aufgrund der schweizerischen Einfuhrstatistik einen Zollausfall von 0.98 Mio. Fr. (1978 : 0.9 Mio. Fr.) bedeutet. Zieht man von diesem Betrag die Mindereinnahmen von 0.42 Mio. Fr. (1978 : 0.4 Mio. Fr.) im Jahre 1979 ab, die aus den bisher Griechenland im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer angewandten Zollreduktionen resultieren, so beziffert sich der Netto-Zollausfall auf 0.56 Mio. Fr. (1978 : 0.5 Mio. Fr.). Beizufügen ist, dass die Rücknahme der Griechenland bisher gewährten Zollpräferenzen im Agrarsektor zu marginalen Mehreinnahmen von lediglich ca. Fr. 5'000.-- führt.

Während die Auswirkungen der durch Zollausfälle bedingten Mindereinnahmen als relativ bescheiden bezeichnet werden dürfen, ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass sich die Exportbedingungen der schweizerischen Wirtschaft durch die Anwendung der Freihandelsabkommen durch Griechenland erheblich verbessern werden. Waren die Schweizerwaren bisher auf dem griechischen Markt gegenüber den EG-Exporten aufgrund der Auswirkungen des Assoziationsabkommens von 1961 spürbar benachteiligt, werden vom 1.1.81 an für einen Grossteil der schweizerischen Ausfuhren an Industriegütern nach Griechenland gleiche Wettbewerbsbedingungen wie für jene aus den EG der Neun herrschen. Für die der 22-Jahresliste unterstellten Erzeugnisse und für die EGKS-Produkte wird der Zutritt zum griechischen Markt progressiv verbessert; vom 1. Januar 1986 an wird der volle Freihandel mit Griechenland verwirklicht sein. Der Abbau der bestehenden Wettbewerbsnachteile wird den beteiligten Partnern zweifelsohne wirtschaftliche Vorteile einbringen. Da Griechenland die von der Gemeinschaft zugunsten der Schweiz im GATT eingegangenen Verpflichtungen übernehmen wird, werden die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten nach Griechenland auch im Landwirtschaftssektor verbessert. Schliesslich sei auf die allgemeine politische Bedeutung des Einbezuges Griechenlands in das westeuropäische Freihandelssystem hingewiesen. Mit dem vorliegenden Vertragswerk werden die Beziehungen zwischen der Schweiz und Griechenland gefördert und dieses Land, dessen politische Stabilität für Westeuropa bedeutungsvoll ist, handelspolitisch im demokratischen Europa verankert.

## 5. Die Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen

Mit den Zusatzprotokollen ist ein Instrument geschaffen worden, dessen Anwendung einfach und klar ist. Darin kommen der Grundsatz der automatischen Anwendung der Freihandelsabkommen auf Griechenland sowie jener der notwendigen Anpassungen während der Uebergangszeit zum Ausdruck. Die Zusatzprotokolle bilden einen integrierenden Bestandteil der Freihandelsabkommen.

Was die Frage der Genehmigungspflicht betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom 16.8.1972 betreffend die beiden Freihandelsabkommen einerseits die EWG als solche, andererseits die EGKS-Staaten in ihrem damaligen Bestand als Vertragspartner der Schweiz eingeschlossen sind. Nach den einschlägigen Artikeln der Freihandelsabkommen, Art. 35 des FHA Schweiz-EWG und Art. 30 des FHA Schweiz-EGKS-Staaten, welche den räumlichen bzw. geographischen Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen umschreiben, gelten die betreffenden Abkommen aber ausdrücklich für jene Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der EWG und der EGKS nach Massgabe dieser Verträge anwendbar sind. Damit hat die Schweiz eingewilligt, dass die Freihandelsabkommen auf jenen Bestand an EG-Mitgliedstaaten anwendbar sind, auf den die Grundverträge Anwendung finden. In den beiden genannten Artikeln sind folglich die Erweiterung und theoretisch auch Ausritte aus der Gemeinschaft bewusst einkalkuliert. Da die geographische Erweiterung unserer Freihandelsbeziehungen mit der Gemeinschaft der Schweiz Uebergangsverpflichtungen im Handelsbereich auferlegt, und da das Freihandelsabkommen mit den Mitgliedstaaten der EGKS den formellen Beitritt Griechenlands erheischt, bedarf das vorliegende Vertragswerk dennoch der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Dagegen ist eine Referendumpflicht aufgrund der Bestimmungen des Artikels 89 Abs. 3 - 5 BV nicht gegeben.

Nach der Zustimmung durch den Bundesrat werden die Zusatzprotokolle unterzeichnet und alsdann - gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der BV - den Eidgenössischen Räten vorgelegt.

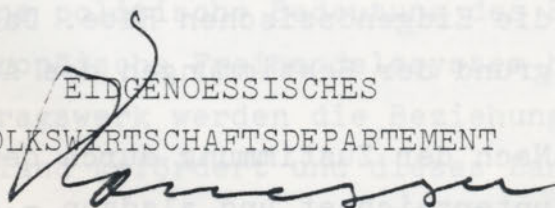
Das Fürstentum Liechtenstein hat mit Note vom 26.3.80 seine Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen Schweiz-EGKS für Liechtenstein bekanntgegeben.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die folgenden drei in der Beilage befindlichen Vertragswerke werden mitsamt den dazugehörenden Briefwechseln genehmigt:
  - a. Das Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der EWG.
  - b. Das Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS.
  - c. Das Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein.
  - d. Der Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend die Beibehaltung des Kontingents von jährlich 20'000 hl griechischen Rotweins in Fässern.
  - e. Der Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend die durch Griechenland anzuwendenden Berechnungsgrundlagen für allfällige griechische Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle während der Uebergangszeit.
3. Der Schweizerische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften, Pierre Cuénoud, wird ermächtigt, die unter Ziff. 2 genannten Protokolle sowie die Briefwechsel unter Ratifikationsvorbehalt zu unterschreiben.

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen erwähnt

0949

zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD (OZD)

2. Juni 1980

Protokollauszug an:

- EDA
- EJPD (Bundesamt für Justiz)
- EFD (OZD)
- EVD (Bundesamt für Aussenwirtschaft, Integrationsbureau,  
Bundesamt für Landwirtschaft, Generalsekretariat)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf die Motion Pini wird genehmigt (siehe Beilage).

An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- EVD 7 (GS 3, BIGA 4) zur Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- BK 4 (B, Br, Sa, Bi) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer: